



Per E-Mail
Über das DIR – BA-Geschäftsstelle Ost
bag-ost.dir@muenchen.de
An den BA 14 - Berg am Laim
Herr Friedrich

I.

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
09.02.2026

[LHM-Schutzbedarf: 2]

Überholverbot von Radfahrern in der St.-Veit-Straße zwischen Kreiller- und Josephsburgstr.

BA-Antrag Nr. 20-26 / B 08590 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 14 - Berg am Laim

Sehr geehrter Herr Friedrich,

zu Ihrem Antrag vom 27.01.2026 teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Nach § 5 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) muss beim Überholen unter anderem eine klare Verkehrslage bestehen sowie ausreichender Sicherheitsabstand zu den anderen Verkehrsteilnehmer*innen eingehalten werden. § 5 Abs. 4 StVO schreibt seit einer StVO-Novelle 2020 innerorts für das Überholen von Radfahrer*innen durch Kraftfahrzeuge einen Mindestüberholabstand von 1,5 m vor. Die Abschätzung, ob dieser Mindestabstand unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und eventuell Gegenverkehrs gegeben ist, obliegt ausschließlich der*dem Kraftfahrzeugführenden. Einer zusätzlichen Beschilderung bedarf es in der Regel aufgrund der klaren gesetzlichen Vorgabe nicht mehr.

Damit die Tatbestandsvoraussetzungen des Zeichen 277.1 StVO erfüllt sind, muss eine qualifizierte Gefahrenlage vorliegen, die sich aus der Situation eines theoretisch legalen Überholvorgangs ergibt. Dies bedeutet, dass die Fahrbahnbreite es grundsätzlich zulässt einen Radfahrenden mit dem erforderlichen Mindestabstand von 1,5 m zu überholen, die örtlichen Gegebenheiten jedoch keinen sicheren Überholvorgang erlauben (zum Beispiel aufgrund von Engstellen).

In der St.-Veit-Straße im Abschnitt zwischen Kreiller- und Josephsburgstraße, südliche Fahrtrichtung, beträgt die lichte Fahrgassenbreite zwischen den parkenden Fahrzeugen und



der baulichen Trennung der Trambahngleise ca. 4,00 m. Ein legaler Überholvorgang zwischen Kraftfahrzeugen und Radfahrer*innen unter Beachtung des Mindestabstands ist daher nicht möglich und das Überholverbot ist auch ohne zusätzliche Beschilderung bereits gesetzlich festgelegt.

Folglich würde das Aufstellen des Verkehrszeichens 277.1 StVO lediglich die ohnehin gültige Regelung des Überholverbots von Radfahrer*innen wiedergeben, was nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO grundsätzlich nicht zulässig ist. Eine Beschilderung mit Zeichen 277.1 StVO wird regelmäßig auf Sonderfälle beschränkt bleiben, in denen aus baulichen oder besonderen verkehrlichen Gründen eine Situation gegeben ist, in der sich der genaue Umfang des gesetzlichen Verbotes nicht ohne Weiteres erschließt.

Weiterhin ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der Fahrbahn auf 30 km/h begrenzt, so dass Radfahrer*innen und Kfz mit annähernd gleicher Geschwindigkeit unterwegs sind und der Anreiz für Überholvorgänge sinkt.

Zusätzlich ist der Gehweg im fraglichen Abschnitt der St.-Veit-Straße mittels Zeichen 1022-10 StVO („Radverkehr frei“) für den Radverkehr freigegeben. Radfahrer*innen, welche nicht auf der Fahrbahn fahren möchten, können hier auch auf den Gehweg ausweichen.

Im Ergebnis ist daher eine Aufstellung des Verkehrszeichens 277.1 StVO derzeit nicht angezeigt.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist damit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

MOR GB2.24

- II. **über das DMS (E-Akte) an MOR-GL5**
mit der Bitte um Abschluss des RIS und DMS-Vorganges
- III. **Ablage bei MOR-GB2.24**